

Besitzt das Konstanzer Dekret *Haec sancta* dogmatische Verbindlichkeit?*

Von WALTER BRANDMÜLLER

Das Jubiläum des Konzils von Konstanz im Jahre 1964 hatte ebenso wie das damals gerade tagende 2. Vatikanische Konzil eine Neubelebung der konziliengeschichtlichen Forschung zur Folge, die sich in besonderer Weise dem *Magnum Oecumenicum Concilium Constantiense*¹ zuwandte. Dies nicht so sehr um des Jubiläums willen als deswegen, weil an jenem Konzil und seinem denkwürdigen Dekret *Haec sancta* sich seit eh und je die Diskussion über das Verhältnis von Papst und Konzil entzündet hat. Von den Autoren, die sich in jüngster Zeit zu diesem Thema geäußert haben, stellen De Vooght² und Küng³ in sehr dezidiertem Weise die These auf, das genannte Dekret enthalte eine dogmatische Definition und füge die Lehre von der Oberhoheit des Konzils über den Papst dem verbindlich formulierten Glaubensgut der Kirche hinzu. Dagegen haben Jedin⁴, Franzen⁵, Bäumer⁶ und Hürten⁷ Stellung be-

* Erweiterter Abdruck meines Kolloquiumsvortrags vor der Theol. Fakultät der Universität München am 6. Dezember 1966.

¹ So der Titel des berühmten 1697—1700 zu Frankfurt und Leipzig erschienenen Werkes von H. v. d. Hardt.

² de Vooghts verschiedene Veröffentlichungen zu diesem Thema sind nunmehr zu dem Werk „Les pouvoirs du concile et l'autorité du pape au concile de Constance“ (Paris 1965) verarbeitet. Nichtsdestoweniger beziehen wir uns hier auf den grundlegenden Aufsatz „Der Konziliarismus bei den Konzilien von Konstanz und Basel“, in: Das Konzil und die Konzile (Stuttgart 1962) 165—210. Die französische Originalausgabe erschien unter dem Titel „Le concile et les conciles“ 1960 zu Paris.

³ H. Küng, Strukturen der Kirche (Freiburg i. Br. 1962) 244—289.

⁴ H. Jedin, Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament. Ein Beitrag zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel (Basel - Stuttgart 1963) (= Jedin); ders., Kleine Konziliengeschichte (Freiburg i. Br. 1961) 66 f.

⁵ A. Franzen, Das Konzil der Einheit. Einigungsbemühungen und konziliare Gedanken auf dem Konstanzer Konzil, in: Das Konzil von Konstanz — Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie, hrsg. von A. Franzen und W. Müller (Freiburg i. Br. 1964) 69—111.

⁶ R. Bäumer, „Konstanzer Dekrete“, in: Lexikon für Theologie und Kirche (= LThK) 2VI 505.

⁷ H. Hürten, Zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel, in: Theologische Revue 59 (1963) 362—373.

zogen. Eine zusammenfassende Darlegung der von den letztgenannten Autoren angeführten Argumente, verbunden mit eigenen Beobachtungen, dürfte wohl imstande sein, nachzuweisen, daß die Auffassung De Vooghts und Küngs den historischen Tatsachen nicht gerecht wird.

I

Im Zusammenhang seiner Erörterungen über das Verhältnis von *Haec sancta* zu der Konstitution *Pastor aeternus* des 1. Vatikanischen Konzils sagt H. Riedlinger: *es dürfte deutlich geworden sein, wie tief die Dogmatik sich auf die Geschichte einlassen muß, auf den in der Situation möglichen Verständnishorizont, auf die Motive und Zielsetzungen, die unausgesprochen die Sinnrichtung der Dekrete leiten, schließlich auf das Verständnis der Zeitgenossen, auf Annahme und Ablehnung der Dekrete im Gang der Geschichte*⁸. Demzufolge sei nun zuerst der Versuch unternommen, raschen Strichs die historischen Umstände zu skizzieren, denen das Dekret *Haec sancta* seine Entstehung verdankt⁹.

Schon zu Beginn des Jahres 1415 mußte Johannes XXIII. erkennen, daß auch er von dem allgemeinen Verlangen nach Abdankung der konkurrierenden Päpste betroffen war. Seine Lage gestaltete sich noch schwieriger, als ihm eine Anklageschrift bekannt wurde, die ihn als formellen Häretiker und Schismatiker bezeichnete. Unter dem Gewicht dieser Anklagen erklärte Johannes sich am 16. Februar grundsätzlich zur Zession bereit. Aber auch eine Bulle, in der er am 8. März seine Bereitschaft zur Abdankung feierlich beteuerte, beseitigte das Mißtrauen nicht, das die meisten Konzilsteilnehmer dem Papst gegenüber empfanden. Als nun König Sigmund sich anschickte, in Begleitung einiger Kardinäle nach Nizza aufzubrechen, wo er mit Benedikt XIII. zusammentreffen wollte, bat er Johannes um die Vollmacht, dessen Abdankung in dem Augenblick rechtswirksam auszusprechen, da er Benedikt zum gleichen Schritt würde bewegt haben. Das aber verweigerte Johannes mit der Begründung, nur er selber könne dies tun, er sei aber bereit, den König persönlich zu begleiten. Damit verstärkte er jedoch nur das Mißtrauen des Konzils, hatte Johannes doch schon vor Konzilsbeginn nach Avignon die Order gerichtet, den dortigen Papstpalast für seine Ankunft vorzubereiten¹⁰. Man fürchtete allgemein ein Entweichen des Papstes aus dem Machtbereich des Römischen Königs und damit des Konzils. Zugleich aber traf Johannes die Vorbereitungen für seine Flucht aus Konstanz, die er dann in der Nacht

⁸ H. Riedlinger, Hermeneutische Überlegungen zu den Konstanzer Dekreten, in: Das Konzil von Konstanz, 223.

⁹ Wo keine anderen Belege angegeben sind, folge ich den Ausführungen von Franzen (vgl. Anm. 5).

¹⁰ Im Avignonesischen Register 65 des Vatikanischen Archivs heißt es von Johannes XXIII. unter dem 22. August 1414: ... *quia ... camerario suo per diversas litteras mandaverat, quod in brevi venturus erat et quod palatium Avinionis disponderetur et provideretur de utensilibus et aliis necessariis pro ipso*

vom 20. auf 21. März auch ausführte. In Schaffhausen, das dem mit ihm verbündeten Friedrich von Österreich gehörte, wählte Johannes sich in Sicherheit. Folge seiner Flucht war eine kaum zu beschreibende Verwirrung und Bestürzung der Konzilsteilnehmer, die, um Hab und Gut und Leben bangend, fluchtartig die Stadt zu verlassen sich anschickten. Das Ende des Konzils wäre da gewesen, hätte nicht König Sigmund durch sein persönliches Eingreifen die Ruhe wiederhergestellt. Doch nicht genug, die Intrige des flüchtigen Johannes kam erst voll zur Wirkung, als er in Konstanz ein Mandat anschlagen ließ, das allen Kurialen befahl, unverzüglich das Konzil zu verlassen und sich nach Schaffhausen zu begeben. Im ersten Schrecken folgten ihm tatsächlich viele, sogar einige Kardinäle. Bald beschloß aber die zurückgebliebene Majorität des Kardinalskollegiums, gegen Johannes vorzugehen und ihn wegen seines Attentats auf das Konzil der Begünstigung des Schismas zu überführen. Bereits am 23. März hatte Gerson seine berühmt gewordene Predigt gehalten, in der er zu dem Schluß kam, daß der Papst gehalten sei, jene Maßnahmen zur Bereinigung des Schismas anzuwenden, die das Konzil ihm vorschreibe, einschließlich der Abdankung. In der folgenden Sitzung vom 26. März stellte nun der berühmte Kanonist Kardinal Zabarella den Antrag, das Konzil wolle beschließen, daß es trotz der Flucht des Papstes *in sua integritate et auctoritate* fortbestehe, auch wenn gegenteilige Äußerungen des Papstes erfolgen sollten.

Noch einmal befahl dieser allen Kurialen, bis spätestens Weißen Sonntag nach Schaffhausen zu kommen. Eine kleine Partei unter den Kardinälen, die Johannes noch ergeben war, unterstützte diesen Befehl, so daß es wiederum zu einer Flucht aus Konstanz kam. Die Sitzung des Konzils, die am 28. März darauf folgte, war so turbulent, daß es Mühe machte, zwei Tage darauf wieder eine Session abzuhalten. Die Kardinäle aus der Partei des Papstes, die inzwischen die Unhaltbarkeit ihrer Lage erkannt hatten, lenkten ein, obwohl sie mit den Vorlagen der Franzosen, Engländer und Deutschen, die in etwa den Inhalt von *Haec sancta* vorwegnahmen, nicht einverstanden waren. Gegen deren ersten Punkt jedoch, der die Autorität des Konzils in Sachen des Glaubens, der Union und der Reform statuierte, erhoben sie keinen Widerspruch. Er ließ sich offenbar nach ihrer Meinung durchaus mit der prinzipiellen Oberhoheit des Papstes vereinbaren. Noch ehe aber die nächste Sitzung stattfand, hatte Johannes am 29. März auch Schaffhausen verlassen und sich auf die feste Lauffenburg zurückgezogen. Tags darauf wurde bekannt, daß er sein Abdankungsversprechen als erzwungen und darum ungültig betrachte. Neue Aufforderungen an seine Anhänger, Konstanz zu verlassen, enthüllten das Verhalten Johannes XXIII. als weiteren Versuch, das Konzil zu sprengen. Die Em-

pörung der Konziliaren kannte kaum noch Grenzen, sahen sie doch das ersehnte Ziel der Kircheneinheit wiederum in weite Fernen schwinden.

Unter diesen Umständen fand am 6. April jene Sitzung statt, auf der das Dekret *Haec sancta* in seiner unverkürzten Form¹¹, gegen die Opposition der Kardinäle, verkündet wurde.

II

Das nun verabschiedete Dekret erklärte:

1. Das die *ecclesia militans* repräsentierende Konzil habe seine Gewalt unmittelbar von Christus. Jedermann, gleich welchen Standes oder Ranges, *etiam si papalis existat*, habe dem Konzil in Sachen des Glaubens, der Bereinigung des Schismas und der Reform zu gehorchen.

2. Jedermann, der in diesen Dingen den Anordnungen des Konzils *et cuiuscumque alterius concilii generalis legitime congregati* nicht gehorche, habe kanonische Strafen zu gewärtigen. Einige Maßnahmen gegen Johannes XXIII. folgen.

De Vooght schließt nun daraus¹², und Küng folgt ihm hierin¹³, daß durch dieses Dekret die Oberhoheit Allgemeiner Konzilien über den Papst definiert worden sei. Demgegenüber lassen sich aber gewisse Bedenken nicht unterdrücken. Zunächst sei der Wortlaut des Dekrets daraufhin untersucht. Dabei fällt auf, daß im Gegensatz zu den dogmatischen Aussagen früherer Konzilien¹⁴ in *Haec sancta* Begriffe wie *fides*, *doctrina*, *veritas*, *credere* und entsprechende Synonyma vergeblich gesucht werden. Hingegen stoßen wir auf Verben wie *oboedire* und *punire*. Den Zuwiderhandelnden werden *subsidia iuris* angedroht, ohne daß sie, wie zu erwarten wäre, als *a fide devii* oder *haeretici* bezeichnet werden. Vollends sucht man den hier üblicherweise seinen Platz

¹¹ Conciliorum Oecumenicorum Decreta, edd. I. Alberigo, P. P. Joannou, C. Leonardi, P. Prodi (Friburgi 1962) (= OeCD) 385 f. Zu den näheren Umständen vgl. Franzen 100 f.

¹² Die Frage, ob hier wirklich eine Definition vorliegt, stellt De Vooght gar nicht. Er fragt nur: „Was hat das Konzil von Konstanz genau definiert?“ (174).

¹³ Daß das Konzil über dem Papst stehe, wurde definiert vom ökumenischen Konzil von Konstanz im berühmten Dekret „*Sacrosancta*“ [!] der *sessio V* (6. 4. 1415) (Küng 244).

¹⁴ Zum Vergleich des Sprachgebrauchs seien die dogmatischen Texte des 4. Laterankonzils (OeCD 207—209), des 2. Konzils von Lyon und des Konzils von Vienne (ebd. 336 f., 350) angeführt. Davon ist das 2. Lugdunense besonders aufschlußreich. Es gebraucht folgendes Vokabular: *professio*, *profiteri*, *fateri*, *praedicare*, *docere*, *firmiter tenere*, *magistra* [sc. *ecclesia*], *vera sententia*, *veritas*, *ignorantia*, *error*, *damnare*, *reprobare*, *negare*, *temerario ausu asserere* (ebd. 290). Auch das Konzil von Konstanz selbst weiß wohl die Worte zu wählen, wenn es etwa Wiclif (ebd. 397), Hus (ebd. 402—404), Jean Petit (ebd. 408) und Hieronymus von Prag (ebd. 409 f.) wegen Häresie verurteilt. Dasselbe Vokabular wäre gewiß auch in „*Haec sancta*“ angewandt worden, wenn man das Dekret als Lehraussage verstanden hätte.

findenden Kanon mit dem Anathem¹⁵ vergeblich. Hinzu tritt die Beobachtung, daß in den gleichen Termini und im gleichen Zusammenhang — der Text fährt einfach mit einem weiteren *Item* fort — kanonische Sanktionen gegen den flüchtigen Johannes verhängt werden, die dessen Angriffen auf den Fortbestand des Konzils begegnen sollen.

Das, worum es eigentlich gegangen wäre, nämlich die Glaubensaussage, wäre dabei in Satzteile gekleidet worden, deren grammatischer Charakter dem behaupteten Gewicht des Inhalts in keiner Weise entsprochen hätte.

Wie anders eine dogmatische Definition über diesen Gegenstand wäre formuliert worden, zeigt das Konzil von Basel, das in seiner 33. Sitzung vom 16. Mai 1439 die *veritas de potestate concilii generalis* zu einer *veritas fidei catholicae* erklärt und feststellt: *Veritatibus praedictis pertinaciter repugnans censendus est haereticus*¹⁶. Da es zu Konstanz aber ebensowenig wie in Basel an hervorragenden Latinisten fehlte¹⁷, die bei der Abfassung so wichtiger Dokumente mitwirken konnten, ist der Schluß nicht unberechtigt, daß beide Male zwischen der gewählten sprachlichen Form und dem beabsichtigten Aussagegehalt eine wohlgedachte Entsprechung besteht¹⁸. Das dürfte die Annahme begründen, daß zu Konstanz eine Formulierung wie jene von Basel entweder nicht beabsichtigt oder nicht möglich war. *Haec sancta* erweist sich also schon durch seine sprachliche Gestalt nicht als ein dogmatisches, sondern als legislatives Dokument.

Der formalen soll nun auch eine inhaltliche Analyse des Textes folgen. Sie ergibt als erstes, daß das Dekret keineswegs von den ökumenischen Konzilien im allgemeinen spricht, sondern eben von jener heiligen Synode von Konstanz, beginnt es doch mit den Worten *Haec sancta synodus Constantiensis* und fährt mit der Feststellung fort, daß eben diese Synode versammelt sei, um das gegenwärtige Schisma zu beseitigen sowie die Reform der Kirche zu bewirken. Um dieses durch die Begriffe *Unio* und *Reformatio* bestimmten Zweckes willen stellt sie fest, daß jedermann ihr Gehorsam verpflichtet sei, und fügt verdeutlichend hinzu: *quilibet cuiuscumque status vel dignitatis, etiam si papalis existat*. Daraus glaubt man nun, wie erwähnt, die Glaubensaussage des Konzils von der Oberhoheit über den Papst erkennen zu können¹⁹. Das unterliegt jedoch erheblichen Bedenken. Der Einschub

¹⁵ Vgl. H. Vorgrimler, „Anathema“, in: LThK 2I 494 f.

¹⁶ J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* ... XXIX (Venetiis 1788) 178 f.

¹⁷ Das Konzil wurde zum Umschlagplatz des geistigen Lebens, der italienische Humanismus begann seinen Eroberungszug und zog selbst seinen Gewinn, indem er die Klosterbibliotheken des Bodenseegebietes nach Klassikern untersuchte; Poggio fand „Plautus im Nonnenkloster“ (Jedin, Konziliengeschichte 71).

¹⁸ Der Dogmatiker, der gewohnt ist, das Gewicht kirchlicher Lehrräufierungen sorgsam abzuwägen, ehe er ihnen eine theologische Qualifikation beilegt, wird einer solchen Argumentation kaum entraten können!

¹⁹ Gewiß wird man auf den Gebrauch der Worte *diffinit, statuit, decernit*

wie das ganze Dekret ist nur vor dem Hintergrund der oben geschilderten Situation verständlich. Gregor XII. und Benedikt XIII. waren bereits durch das Pisanum abgesetzt worden²⁰, und Johannes XXIII., keineswegs von allen anerkannt²¹, hatte durch seine Versuche, das Konzil scheitern zu lassen, Tatbestände gesetzt, die die Zweifel an seiner Legitimität zu der Gewißheit werden ließen, daß auch er zum *fautor schismatis* und deswegen zum Häretiker geworden war²². Schon anfangs Februar wurde in Konstanz die Meinung vertreten: *De Joanne, quod non est verus papa, evidentem habemus certitudinem. Nec de Gregorio nec de Benedicto quod est verus papa habemus certitudinem*²³. Man ging sogar so weit, zu sagen: *De cuiuslibet pro papatu contententium obedientia christianus populus debet recedere*²⁴. Nichtsdestoweniger wurde jeder der drei Prätendenten nach wie vor als Papst bezeichnet. Pierre d'Ailly war es gewesen, der nach der Ankunft der Gesandten Gregors im November 1414 dafür eingetreten war, daß sie, und wenn sie kommen, auch Gesandte Benedikts, als päpstliche Gesandte betrachtet würden und ihnen der entsprechende protokollarische Rang eingeräumt werden solle. Wie grundsätzlich man diese Frage verstand, zeigt die Tatsache, daß darüber wochenlang verhandelt wurde²⁵.

Weil man also keinem von den drei Prätendenten mehr Rechtmäßigkeit zugestehen wollte, als den anderen²⁶, weil man aber zugleich die Geneigtheit keines von ihnen zur Abdankung verscherzen wollte, nannte man die Päpste, die keine waren. Kein anderer Grund als dieser war auch dafür maßgeblich, daß das Konzil Gregor XII. die Formalität einer nachträglichen Konzilsberufung durch ihn zugestand²⁷.

Von diesen Päpsten also gilt der Einschub *etiam si papalis existat*. Ein Umstand, der zugleich die konditionale Formulierung motiviert. Er hat somit den Sinn, jedes unter Berufung auf die beanspruchte päpstliche Gewalt erfolgende Vorgehen gegen das Einigungswerk des

et declarat ut sequitur... verweisen können. Doch darauf die Meinung zu gründen, es enthalte *Haec sancta* eine dogmatische Definition, hieße übersehen, daß dieselben Verben auch in den weiteren Absätzen von *Haec sancta* angewandt werden, die verschiedene Sanktionen gegen den flüchtigen „Papst“ enthalten. *Diffinire* wurde damals keineswegs in dem heute geläufigen technischen Sinn verwendet!

²⁰ H. Zimmermann, Die Absetzung der Päpste auf dem Konstanzer Konzil, in: Das Konzil von Konstanz, 114 f.

²¹ Zimmermann, Konstanz 117—120.

²² Zimmermann, Konstanz 122 Anm. 45.

²³ Finke III 85.

²⁴ Finke III 85.

²⁵ Franzen 77 f.

²⁶ Der Wiener Professor Kaspar Mayselstein hatte Ende März 1415 geschrieben: ... *quod in presenti negocio unionis ecclesie nulli contendencium de papatu presidere debent, cum agatur de statu ipsorum et eciam ex eo, quia, ex quo non sciunt diligenciam nec dant operam deueniendi in unionem ecclesie ... et maxime ex eo, quia videtur, quod nullus eorum [sc. est] papa universalis ecclesie, sed particularis, quod repugnat papatui ...* (Finke III 149 f.).

²⁷ Zimmermann, Konstanz 128.

Konzils von vornherein ins Unrecht zu setzen, ohne aufs neue zu dem fruchtlosen Beginnen, die Ansprüche auf das Papsttum zurückzuweisen, gezwungen zu sein.

Überdies gibt es durchaus Parallelen zu der Formulierung *etiam si papalis existat*, die bei der Interpretation dieser Stelle in *Haec sancta* nicht übersehen werden dürfen. Am 24. Februar 1424 verboten die Präsidenten des Konzils von Siena den Teilnehmern an der Synode die Abreise aus der Konzilsstadt, ehe sie ihre Gläubiger zufriedengestellt hätten. In diesem Dekret heißt es nun: *Mandamus omnibus et singulis praelatis cuiuscumque dignitate etiam papali et superiori praefulgentibus et aliis clericis et laicis . . .*²⁸

Eine ganz ähnliche Formulierung findet sich in einer Konstitution des Provinzialkonzils von Tarragona, das vom 21. August bis 9. Dezember 1424 tagte²⁹. Die Synode hatte sich mit so heiklen und schwierigen Problemen wie der Fortdauer des Schismas von Peñíscola, dem Verhältnis König Alfons' V. von Aragón zu Martin V. und den Bedrückungen der Kirche durch den König zu befassen. Darum hielten es die Synodalen für nötig, sich der absoluten Geheimhaltung aller Diskussionen und Verhandlungen zu versichern, ehe sie damit begannen. Die Prälaten befürchteten nicht zu Unrecht Repressalien des Königs, falls dieser von ihren Plänen erfuhr. Aus diesen Gründen wurde eine Kommission gebildet, die nach langen Auseinandersetzungen eine *Constitutio de secreto tenendo* ausarbeitete, die am 5. September vom Konzil gebilligt wurde. Sie zeichnete sich denn auch dadurch aus, daß sie selbst den Austausch von Informationen zwischen Prokuratoren und deren nicht auf der Synode anwesenden Auftraggebern mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen umgab und den Bruch des Sekretums mit der Exkommunikation und mit hohen Geldstrafen bedrohte. In diesem Text heißt es nun: *. . . statuimus vt omnes et singule persone ecclesiastice in hoc sacro consilio pro nunc aut in futurum presentes vel absentes, que nomine earum ad sacrum consilium procuratorem destinarunt seu destinabunt cuiuscumque status gradus ordinis vel condicionis existant, eciam si pontific[al]i aut alia quauis prefulgeant dignitate, teneantur et astrictie existant, sub secreto tenere . . .*³⁰

Daß das Dekret eines Provinzialkonzils die Bischöfe als seine eigentlichen Mitglieder verpflichten wollte, ist so selbstverständlich, daß

²⁸ Das Mandat wird durch den Notar Alfons' V. von Aragón, Guillermo Agramunt, in dessen *Proceso hecho por el concilio de Sena* überliefert (Archivo del Reino de Valencia, Sección Real 673 fol. 141 r). Über die Quelle handelt W. Koudelka, Eine neue Quelle zur Generalsynode von Siena 1423 bis 1424, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 74 (1963) 244—264.

²⁹ Eine eingehende Darstellung der in mehrfacher Hinsicht wichtigen Synode — auf Grund des Tagebuchs des dabei anwesenden Gerundenser Archidiacons Dalmacio de Roset, das im *Llibre d'En Calçada* des Archivo de la Catedral de Gerona enthalten ist — wie auch die Edition des Tagebuchs bereite ich eben vor.

³⁰ Vgl. fol. 469—470 v der obengenannten Handschrift aus Gerona.

es des *eciam si* ... nicht bedurft hätte. In dem Sienser Text hingegen ist diese Wendung geradezu absurd, es sei denn, man nähme an, daß die Präsidenten sich als über dem Papste stehend betrachtet hätten. Zudem konnte Martin V. infolge seiner Abwesenheit gar nicht von dem Dekret betroffen sein. Die Schwierigkeit löst sich aber, wenn man das *eciam si* ... *praetulgeant* als eine Formel betrachtet, die einfach die ausnahmslose Geltung der Dekrete betonen will.

Von dem in den beiden Fällen anzunehmenden formelhaften Gebrauch der Wendung *etiam si* ... *praetulgeant* fällt nun auch auf die entsprechende Stelle in *Haec sancta* neues Licht. Man wird daraus im Hinblick auf die angeführten Parallelen keinen Beweis für die Definition des Konziliarismus durch *Haec sancta* mehr konstruieren dürfen.

Der nun folgende Passus des Dekrets enthält eine Strafandrohung, die sich an alle richtet, die dem Konzil in den genannten Punkten den Gehorsam schuldig bleiben würden. Sie enthält gegenüber der Formulierung des vorhergehenden Abschnitts einen Zusatz, der De Vooghts Behauptung zu bestätigen scheint. Dort ist nämlich nicht nur von dem gegenwärtigen Konzil die Rede, sondern auch von den Dekreten *cuiuscumque alterius concilii generalis legitime congregati*³¹.

Gerade aber jenes *et cuiuscumque alterius concilii* ist ein Hinweis auf die Situationsgebundenheit des Dekrets. Jene Männer, die *Haec sancta* formulierten, hatten Pisa erlebt und erfahren müssen, daß sie damals nach der Wahl Alexanders V. zu früh frohlockt hatten. Ein neues Konzil war notwendig geworden, um dem erweiterten Schisma zu begegnen. Wer nun garantierte, und garantierte gerade jetzt auf dem Höhepunkt der Ungewißheit und Verwirrung, daß Konstanz endgültig zum Ziele führen würde? Der Augenblick forderte eine Formulierung, die die *via concilii* weiterhin offenhielt für den Fall, daß das Werk der Einigung auch diesmal scheitern sollte. Und eben das war der Sinn

³¹ Dazu De Vooght: *Das Konzil wollte in absoluter Weise als die oberste Instanz in Glaubenfragen angesehen werden. Die Väter präzisierten dies sorgfältig im zweiten Paragraphen des Dekrets, wo es klar wird, daß es sich eben um die Zuständigkeit eines jeden allgemeinen Konzils handelt. ...* (175). Um dies auszudrücken, hätte es genügt zu sagen: ... *et cuiuscumque concilii generalis!* Wozu dann aber das *alterius*? — Wenn De Vooght ferner meint, die Präzisierung dieser Konzilszuständigkeit auf die Fragen des Glaubens, der Union und der Reform zeige deutlich, daß *Haec sancta* eine für alle Konzilien geltende Norm aussprechen wollte, weil Fragen des Glaubens und der Reform zu allen Zeiten anstünden, so ist dies nur möglich, wenn man darüber hinwegsieht, daß man zu Konstanz unter *materia fidei* eben die hussitische und wiclifitische Häresie verstand und auch mit *reformatio in capite et in membris* eine Aufgabe meinte, die dieses Konzil noch vor der Wahl eines Papstes bewältigen sollte und konnte. Vgl. dazu den Streit über die Priorität der Papstwahl vor der Reform bzw. umgekehrt (F i n k e III 613—671). Im übrigen sei festgestellt, daß *Frequens*, das dann die Periodizität Allgemeiner Konzilien begründen sollte und erst zwei Jahre nach *Haec sancta* verabschiedet wurde, 1415 noch in keiner Weise aktuell war.

jenes *et cuiuscumque alterius concilii*. Die feine, aber doch kennzeichnende Nuance, die in der Wahl von *alterius* statt etwa *alii* liegt, ist dabei nicht zu übersehen.

III

Nach einer Art Gegenprobe sei nun die Frage gestellt, wie denn die Kirche des 15. Jahrhunderts, die den Ereignissen unmittelbar nahestand, den Sinn von *Haec sancta* verstand. Es kann als sicheres Ergebnis der Forschung gelten, daß — nicht zuletzt durch die Erfahrungen mit dem schismatischen Konzil von Basel bewogen — die Mehrzahl der Theologen und Kanonisten der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von konziliaren Superioritätsvorstellungen abgerückt waren und den monarchischen Charakter des Papsttums betonten³². R. Bäumer führte zudem gegenüber Küng und De Vooght den überzeugenden Nachweis, daß Eugen IV. sich niemals mit *Haec sancta* einverstanden erklärt, ja die entsprechende Baseler Definition ausdrücklich in der Bulle *Moyses*, und *Haec sancta* selbst in der Bulle *Etsi non dubitemus*, verworfen hat³³. So dürfte es genügen, rückwärtsschreitend mit dem Konzil von Basel zu beginnen.

In dessen Verlauf tritt unser Fragepunkt am deutlichsten beim Ausbruch des Schismas zwischen den Baslern und Eugen IV. zutage. Um sich gegen die von Eugen IV. verfügte Auflösung zu wehren, schritt das Konzil seinerseits zu dem Versuch, den Papst abzusetzen. Was aber war ein brauchbarer Rechtstitel dafür, wenn nicht eine Anklage wegen Häresie, nachdem Eugen weder wahnsinnig noch notorischer Verbrecher war³⁴. Bei dem Unterfangen, den Papst wegen seines Anspruchs auf Oberhoheit über das Konzil zum Häretiker zu stempeln, empfand man aber mit aller Deutlichkeit, daß ein Verstoß gegen *Haec sancta*, für den die Basler Eugens Handlungsweise hielten, keineswegs als Häresie zu bezeichnen war. Der berühmteste Kanonist seiner Zeit, Nicolaus de Tudeschis³⁵, war es denn auch, der — obwohl hernach Kardinal Felix V. — Eugen gegen den Vorwurf des Rückfalls in die Häresie in Schutz nahm, und zwar mit der Begründung, er sei durch die 1432 dekretierte erste

³² Das zeigt H. Jedin, *Geschichte des Konzils von Trient I* (Freiburg i. Br. 1951) 16—22.

³³ R. Bäumer, Die Stellungnahme Eugens IV. zum Konstanzer Superioritätsdekret in der Bulle *Etsi non dubitemus*, in: *Das Konzil von Konstanz 337—356*.

³⁴ Die gängige Auffassung sprach Bischof Richard Fleming von Lincoln in einem Sermo vor dem Konzil von Siena am 23. Januar 1424 aus: ... *quod vos non estis iudices papae, nisi esset devius a fide, et in facto schismatis, et secundum quosdam si esset de crimine notorio incorrigibilis* ... (Monumenta Conciliorum Generalium saec. XV., ed. Caesarea Academia Scientiarum I [Vindobonae 1857] 64).

³⁵ Zur Person: K. W. Nörr, *Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis* (Köln-Graz 1964) 3—12.

Auflösung des Konzils keineswegs zum Häretiker geworden, da damals eine *determinatio ecclesiae*, eine dogmatische Definition also, noch nicht vorgelegen habe. Demnach betrachtete er *Haec sancta* nicht als solche³⁶. Ihm folgte schließlich auch das Konzil, denn in der 33. Sitzung vom 16. Mai 1439 wurde die obenerwähnte „Definition“ vorgenommen³⁷. Wieviel wirkungsvoller wäre es aber gewesen, hätte man sich bei dem Vorgehen gegen den Papst auf die allgemein unbestrittene Autorität von Konstanz berufen können und nicht erst ad hoc ein „Dogma“ schaffen müssen.

Auch die deutschen Kurfürsten betrachteten *Haec sancta* nicht als Glaubensentscheidung, denn sonst wäre ihre Neutralitätspolitik dem Konzil gegenüber nicht zu begründen gewesen, ebensowenig wie die bewußte Ausklammerung von *Haec sancta* aus der Mainzer Akzeptation vom 25. 3. 1439, in die die Reformdekrete von Basel und das Konstanzer Dekret *Frequens* aufgenommen worden waren³⁸.

Daß diese in Basel zutage getretene Beurteilung von *Haec sancta* nicht Folge eines radikalen Wandels der Auffassungen war, zeigt das vorhergegangene Konzil von Siena³⁹. Es ist beachtenswert, daß schon der Eröffnungssermo⁴⁰, den der später zu Felix V. abgefallene Johannes von Ragusa⁴¹, von Martin V. damit beauftragt⁴², im Dom zu Pavia hielt, sich ausführlich mit der primatialen Gewalt des Papstes beschäftigte. Nicht genug, daß er betont, nicht viele, sondern einer sei oberster Lenker und Hirt der Kirche, wie denn Christus allein dem Petrus die Fülle seiner Gewalt übertragen habe. Er wird bald deutlicher und sagt, daß Autorität und Gewaltenfülle des *Vicarius Christi* in der Kirche so groß seien, daß es keine Gewalt auf Erden gebe, die der seinen vergleichbar sei. Darum sei es nötig, daß alle, wes Standes und Ranges auch immer, ihm untergeben und gehorsam seien wie dem Herrn Jesus Christus selbst⁴³. Das aber sind Formulierungen, die mit der behaupteten Aussage von *Haec sancta* schlechthin unvereinbar sind. Hätte *Haec sancta* wirklich eine lehramtliche Definition über das Verhältnis von Papst

³⁶ Hierauf hat Jedin (12) hingewiesen.

³⁷ Mansi XXIX 178 f.

³⁸ Hürten 369 f. Dazu auch R. Bäumer, Eugen IV. und der Plan eines „Dritten Konzils“ in: *Reformata Reformanda* — Festgabe für Hubert Jedin hrsg. v. E. Iserloh u. K. Reppen I (Münster 1965) 94—96.

³⁹ Für die Zusammenhänge sei auf meine im Druck befindliche „Geschichte des Konzils von Pavia-Siena“ verwiesen.

⁴⁰ *Erit unum ovile et unus pastor*. Vgl. dazu A. Krchňák, *De vita et operibus Joannis de Ragusio* (Romae 1960) 69 Nr. 41.

⁴¹ Zur Person: Krchňák 1—49.

⁴² Dies ergibt sich aus Äußerungen des Johannes von Ragusa in der Einleitung des Sermo.

⁴³ ... *non plures, sed unus sit rector summus et unus pastor* (UB Basel Cod. A VI 35 pag. 328). ... *nulli alio quam Petro Christus quod suum est et plenum, sed ipsi soli dedit* ... (ebd. 331). ... *Quid plura, gloriosissimi patres, tanta vicarii Christi in ecclesia militante ... est auctoritas et plenitudo potestatis, ut non sit supra terram potestas, quae comparetur ei* ... (ebd. 332). *Unde necesse est ut*

und Konzil enthalten, wäre nur eine Konsequenz geblieben, nämlich Johannes von Ragusa wegen Häresie zu verurteilen. Ihn und den Papst, in dessen Auftrag er so sprach. Im gleichen Sinne wie Johannes von Ragusa, doch noch präziser, äußerte sich der Rotarichter und zeitweilige Präsident der Natio Gallicana in Siena, Jean de Fabrègue⁴⁴, auf dem Höhepunkt des Konflikts zwischen den Anhängern Martins V. und den Verfechtern konziliarer Autonomie und Superiorität. Von diesen letzteren sagt er: *quod hi protestantes intendunt adhaerere decretis Concilii Constantiensis, hoc idem facimus et nos, nisi in quantum per summum pontificem vel aliud generale concilium tollerentur, moderarentur aut limitarentur*. Vom Papst sagt er dann, daß seinem Urteil *omnia quae fiunt in conciliis generalibus interpretanda et declaranda imo revocanda, si sibi visum fuerit, committuntur*⁴⁵.

Aus diesen auf *Haec sancta* bezogenen Äußerungen, die in der stürmischen Endphase des Konzils von Siena gefallen sind, geht nicht nur die Überzeugung von der Oberhoheit des Papstes über das Konzil hervor, die von einer keineswegs geringen Zahl von Konzilsvätern geteilt wurde, es ergibt sich daraus auch, daß von einer dogmatischen Auffassung des Dekrets keine Rede sein kann. Fabrègue hätte sonst im Zusammenhang mit *Haec sancta* nicht von Widerruf, Aufhebung oder Einschränkung und Änderung sprechen können. Ebensovienig wäre es mit dem Wesen einer lehramtlichen Entscheidung vereinbar gewesen, daß die Präsidenten des Konzils von Siena das von der konziliaristischen Opposition demonstrativ an die Domtüren angeschlagene Konstanzer Dekret ebenso ostentativ wieder hätten abreißen lassen, wie es geschehen ist⁴⁶.

Überhaupt hätte das Konzil von Siena — angefangen von den Vollmachten der päpstlichen Legaten⁴⁷ bis zu seiner Auflösung⁴⁸ — nicht

eidem Christi vicario . . . ceterique cuiuscumque status aut ordinis subiciantur et oboediant, sicut ipso domino Jesu Christo (ebd. 332).

Herrn Dr. Krchňák danke ich an dieser Stelle für die freundliche Überlassung seiner Transkriptionen der zitierten Texte.

⁴⁴ Dr. decr. Jean de Fabrègue, Kanoniker von Rodez, päpstlicher Kaplan, Auditor der Rota, seit 1422 Elekt von Lescar und 1425 Bischof von Conserans. Er starb vor September 1425 (C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi I* [Monasterii 1913, Reimpressio immutata Patavii 1960] 204, 295; Dazu B. K a t t e r b a c h, *Referendarii utriusque Signaturae a Martino V. ad Clementem IX. et praelati Signaturae supplicationum a Martino V. ad Leonem XIII.* [Città del Vaticano 1931] 9 Nr. 38).

⁴⁵ Vgl. das Protokoll Agramunts (Anm. 28) fol. 149r. Dort heißt es auch: *Nonne hoc verissimum est, quod unum concilium aliud limitat, declarat et interpretatur, et revocat, et hoc idem facit papa cuius arbitrio . . .*, die Fortsetzung bietet der oben zitierte Text.

⁴⁶ Vgl. das Protokoll Agramunts (Anm. 28) fol. 76rv.

⁴⁷ Durch die Bulle *Apostolicae Sedis nuntii* vom 22. Februar 1423 wurde den Konzilspräsidenten die volle Leitungsgewalt, Gerichtshoheit und Straf-

den Verlauf nehmen können, den es tatsächlich genommen hat, wenn die Oberhoheit des Konzils über den Papst Glaubenslehre der Kirche gewesen wäre, weil eben in dem historischen Ablauf des Konzils die Inanspruchnahme der obersten Autorität über die Synode durch den Papst klar zutage tritt, ein Anspruch, dem sich schließlich auch die Opposition gefügt hat.

Von entscheidender Bedeutung für unsere These ist es nun aber, zu eruieren, ob die Konzilsväter zu Konstanz selbst in *Haec sancta* eine dogmatische Aussage machen wollten. Das Gegenteil erhellt aus ihrem Verhalten und ihren Äußerungen aus der Zeit nach dem 6. April 1415. Kein halbes Jahr verging nach der Session vom 6. April, da brach der Streit über das Verhältnis von Papst und Konzil aufs neue los. Am 15. September 1415 hielt ein unbekannter Prediger den Anhängern der Konzilssuperiorität entgegen, es gebe doch für sie, um ihr gutes Recht zu erlangen, keine andere Hilfe als die oberste Gewalt des Papstes, der über alle Gerichtsbarkeit ausübe, selbst aber von keinem gerichtet werde⁴⁹. Daß es sich hierbei nicht um die Stimme eines Außenseiters handelte, zeigt der Umstand, daß schon wenige Monate später ein den Primat des Papstes energisch betonender Brief des Erzbischofs von Monreale an das Konzil dort ein starkes Echo fand⁵⁰ und kurz darauf ein Engländer einen Sermo hielt, in dem er die *Ecclesia Romana* als *architectrix* und *moderatrix* der übrigen Kirchen bezeichnete, wobei er hervorhob, daß Christus allein dem Petrus und seinen legitimen Nachfolgern den obersten Pontifikat übertragen habe⁵¹.

gewalt über die Synode verliehen, einschließlich der Vollmacht, das Konzil zu verlegen, zu verlängern und aufzulösen (M a n s i XXIX 8 f.).

⁴⁸ Am 7. März 1424 durch die Veröffentlichung der am 26. Februar 1424 ausgestellten Bulle *Sacrosancta et universalis* (Text bei Agramunt [Anm. 28] fol. 182 r—184 r).

⁴⁹ *O ingrata fili et degener! Ubi, precor, si tua patiatur ecclesia, si tibi aut subditis tuis fiat iniuria vel offensa, quia censura tua propter forte vitam inhonestam aut alias vilipenditur, ad quem venies, ad quem recurres? Nullum aliud est tibi remedium, nisi summi pontificis suprema potestas. Hic cunctos iudicat et a nemine iudicatur...* (F i n k e II 433).

⁵⁰ Es war der Franziskaner Paolo di Francesco da Roma (E u b e l I 349). Über diesen Brief schrieb der römische Humanist Cencio aus Konstanz: *... Erant quidam, qui nullo modo concedebant Romanam ecclesiam arcem atque caput aliarum, per hunc modum disserentes eidem prerogativam ac principatum violentia quadam, non divino aut humano aut naturali iure contigisse. Quorum assertio summo pene omnium consensu [sc. per litteras tuas] deiecta est* (F i n k e IV 718 f.).

⁵¹ Cencio fährt in dem genannten Schreiben fort: *Persuasione quidem tuarum litterarum adductus quidam ortu Anglicus ea die qua beati Petri festum celebratur, publica sessione sermonem acutissimum explicavit, quo aperte ostendit ceterarum ecclesiarum Romanam ecclesiam architectricem moderatricemque existere solique Petro suisque legitimis successoribus a Christo Deo et homine summum pontificatum delegatum* (ebd.).

Als besonders eindrucksvoll erweist sich jedoch die Kontroverse zwischen dem Dominikanergeneral Leonardo di Stagio Dati und seinem unbekanntem Gegner über das Verhältnis des Papstes zum Konzil, die sich, im Sommer 1416 beginnend, bis Anfang 1417 hinzog⁵². Dabei präzierte Dati seinen Standpunkt so: ... *quod papa legitime praesidente et residente, ipse habet et iurisdictionem et executionem, et non concilium. Ipso vero non legitime praesidente vel eo non residente, concilium habet iurisdictionem et potest papam deponere vel saltem declarare ipsum depositum esse* ...⁵³

Deutlicher als alles andere zeigt diese Auseinandersetzung, daß beide Ansichten, die Datis und die seines konziliaristischen Gegners, unter den Konzilsteilnehmern auch nach dem 6. April 1415 noch frei diskutiert werden konnten. Der Schluß läßt sich darum kaum umgehen, daß selbst die, die über das Dekret *Haec sancta* abgestimmt und es gebilligt hatten, die Frage nach der obersten Autorität in der Kirche damit nicht hatten grundsätzlich entscheiden wollen, und dies schon gar nicht mit dem Anspruch einer dogmatischen Definition. An diesem Befunde würde sich übrigens auch dann nichts ändern können, wenn — was aber kaum je bewiesen werden kann — Martin V. die Konstanzer Dekrete bestätigt hätte⁵⁴. Er hätte sie nur in dem Sinne bestätigen können, in dem sie gemeint waren.

IV

Eine Zusammenschau all dieser Argumente dürfte nun ergeben, daß *Haec sancta* nicht als Lehrentscheidung, sondern als legislative Notstandsmaßnahme⁵⁵ zu betrachten ist, die der Kirche die Wiedergewinnung der für sie lebensnotwendigen Einheit ermöglichen konnte. Es handelt sich dabei um die Realisierung der von Riedlinger angedeuteten Möglichkeit einer *Setzung positiven Rechts, die zwar mit höchster Autorität vorgetragen, aber doch nur, obzwar nicht ausdrücklich, zeitlich begrenzt, nicht als schlechthin irreformabel verstanden ist*⁵⁶. Noch treffender wird man nicht von zeitlicher Begrenzung sprechen, sondern von Beschränkung auf die vorausgesetzte historische Notsituation der Kirche. Schon Leonardo Dati hat dies unmißverständlich ausgesprochen, wenn

⁵² Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung von W. Mulder, Leonardus Statius auf dem Konstanzer Konzil, in: Festgabe zum 70. Geburtstag, Geh. Rat Prof. Dr. Heinrich Finke gewidmet (Münster 1925) 257—269.

⁵³ Finke IV 706 f.

⁵⁴ Vgl. den anschließenden Exkurs.

⁵⁵ So schon J. Hollnsteiner, Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil, in: Festgabe Heinrich Finke 248 f.; ders., Das Konstanzer Konzil in der Geschichte der christlichen Kirche, in: MIOG Ergänzungsband 11 (1929) 410 ff. Zutreffend ist allerdings auch die Bemerkung, Hollnsteiners Behauptung werde von diesem nicht schlüssig begründet (Jedin, Trient I 472 Anm. 20).

⁵⁶ Riedlinger 225.

er sagte: . . . *quod praesens Constantiense Concilium habet et habuit huius spiritualis gladii plenariam potestatem et iurisdictionaliter et executive. Patet, quia ecclesia papa caret et caruit* . . .⁵⁷ Nur auf der Grundlage dieses Verständnisses ist es dann auch erklärlich, daß Martin V. und Eugen IV. die Geltung von *Haec sancta* für die Beseitigung des Schismas bejahten und darauf ihre Legitimität gründeten, ohne, daß sie dem Dekret über die Wahl vom 11. November 1417 hinaus Rechtskraft beimessen hätten. Damit steht schließlich auch die weitere Entwicklung im Einklang, die eine neue Festigung, ja eine Überspitzung der primatialen Gewalt durch das Papsttum der Renaissance mit sich brachte.

Exkurs

Hat Martin V. die Dekrete des Konzils von Konstanz bestätigt?

Im Zusammenhang mit der Erörterung des Dekrets *Haec sancta* wird von De Vooght¹ — Küng ist hier anderer Meinung² — behauptet. Martin V. habe die Konstanzer Dekrete bestätigt. Zum Beweis dafür führt er zunächst die Bulle Martins V. *Inter cunctas* vom 22. Februar 1418 an³.

Daß dies nicht angängig ist, ergibt sich aus dem Inhalt der Bulle selbst. Gegenstand dieses Dokuments ist nämlich nicht die Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete, sondern die Bekämpfung der Häresien von Hus und Wiclif. Demzufolge ist die Bulle auch nicht an alle Christgläubigen gerichtet, wie dies bei einer Bestätigungsbulle hätte geschehen müssen. Sie ist vielmehr an die Oberhirten jener Jurisdiktionsbezirke adressiert, die in besonderem Maße von diesen Häresien betroffen waren⁴. Nach einer die Sorge des Papstes um den Glauben der Kirche betonenden Arenga⁵ werden — in der Ausgabe v. d. Hardts —

⁵⁷ Finke IV 713.

¹ 183—187.

² *Die Frage nach der päpstlichen Approbation darf nicht anachronistisch gestellt werden . . . In der Zeit des Konstanzer Konzils wurde eine ausdrückliche päpstliche Approbation nicht für notwendig gehalten. Gerade weil das Konzil so über dem Papst (bzw. den drei Päpsten) stand (wenn auch die Frage des Wie dieser Suprematie und deren Grenzen dunkel sein mochte und verschieden verstanden wurde), kam eine päpstliche Approbation von vornherein nicht in Frage* (247). ³ 183—185. Der Text der Bulle: v. d. Hardt IV 1518—1531.

⁴ Nämlich an die Erzbischöfe von Salzburg, Gnesen und Prag sowie die Bischöfe von Leitomischl, Bamberg, Meißen, Passau, Breslau, Regensburg, Krakau, Posen und Neutra in Ungarn und die englischen Bischöfe und die Inquisitoren der genannten Bistümer (v. d. Hardt IV 1518).

⁵ *Inter cunctas pastoralis curae sollicitudines, quibus premimur incessanter, illa potissima fortius nos angit, ut haereticis de finibus christicolarum expulsis suisque falsis doctrinis et erroribus perversis penitus, quantum nobis ex alto*

auf 12 Seiten Maßregeln gegen das Umsichgreifen der Häresie erörtert. Dabei werden Listen mit 45 irrigen Sätzen Wiclifs und 30 solchen aus den Schriften von Hus angeführt, an die sich ein Interrogatorium anschließt, dessen sich die Inquisitoren beim Verfahren gegen Häresieverdächtige bedienen sollten.

Der erste Punkt enthält die Frage, ob der Inquirend Wiclif, Hus oder Hieronymus von Prag persönlich gekannt und Beziehungen zu ihnen unterhalten habe. Zweitens wird gefragt, ob er mit ihnen trotz der Exkommunikation weiterhin Verkehr gepflogen, und drittens, ob er nach ihrem Tode für sie oder gar zu ihnen gebetet und sie als Selige oder Heilige verehrt habe. Erst der vierte Fragepunkt betrifft die Autorität des Konzils von Konstanz:

Item utrum credat, teneat et asserat, quod quodlibet concilium generale, et etiam Constantiense, universalem ecclesiam representet. Item utrum credat, quod illud sacrum concilium Constantiense universalem ecclesiam repraesentans, approbavit, et approbat, in favorem fidei et salutem animarum, quod hoc est ab universis Christifidelibus approbandum et tenendum: Et quod condemnavit et condemnat esse fidei vel bonis moribus contrarium, hoc ab eisdem esse tenendum pro condemnato, credendum et asserendum.

*Item utrum credat, quod condemnationes Johannis Wiclef, Johannis Hus et Hieronymi de Praga, factae de personis eorum, libris et documentis per sacrum generale Constantiense concilium, fuerint rite et iuste factae, et a quolibet catholico pro talibus tenendae et asserendae*⁶.

Der Sinn dieses Passus ist eindeutig der, daß durch die Anerkennung des Konzils von Konstanz die Ausgangsbasis für das Verhör über die dort verurteilten Häresien gesichert werden soll. Es geht *per se* um Hus und Wiclif, nur *per accidens* um das Konzil.

Wenn De Vooght daraus schließt: *Der natürlichste Sinn dieser drei Paragraphen ist ein Glaubensbekenntnis zum Konzil von Konstanz als allgemeinem Konzil und zum Wert seiner Lehrentscheidungen*⁷, so ist dem durchaus zuzustimmen. Aber für die Frage, ob Martin V. das Konzil bestätigt habe, folgt daraus gar nichts. Der Text der Bulle würde sogar, wenn Martin *Haec sancta* bestätigt und somit als dauernd gültig bezeichnet hätte, einen krassen Widerspruch enthalten, heißt es doch in dem gleichen Interrogatorium: *Item utrum credat, quod papa canonice electus — qui pro tempore fuerit, eius nomine proprio expresso — sit successor beati Petri habens supremam auctoritatem in ecclesia dei*⁸.

Als weiteren Beweis dafür, daß Martin V. die Konstanzer Dekrete bestätigt habe, betrachtet De Vooght die vieldiskutierte Äußerung des Papstes, die im Zusammenhang mit der Zurückweisung der Konzils-

conceditur, extirpatis, orthodoxa et catholica fides integra ac illibata permaneat ac populus christianus in eiusdem fidei sinceritate, quolibet obscuracionis semoto velamine, immobilis et inviolatus persistat (v. d. Hardt IV 1518).

⁶ v. d. Hardt IV 1527.

⁷ 185.

⁸ v. d. Hardt IV 1528.

appellation der Polen in Sachen des Dominikaners Falkenberg geschehen ist⁹. Darüber berichten die Zeugen, Martin habe gesagt: . . . *quod, omnia et singula determinata et conclusa et decreta in materiis fidei per praesens sacrum concilium generale Constantiense conciliariter, tenere et inviolabiliter observare volebat et numquam contravenire quomodo. Ipsaque sic conciliariter facta approbat papa, omnia gesta in concilio conciliariter circa materiam fidei et ratificat, et non aliter, nec alio modo*¹⁰.

Dazu ist zu bemerken, daß diese Äußerung mündlich im Verlauf einer stürmischen Szene gefallen ist¹¹. Daß die Bestätigung eines Allgemeinen Konzils durch einen Papst in anderen Formen vorgenommen zu werden pflegte, zeigte Martin V. deutlich, als er das Konzil von Siena durch die Bulle *Ad sacram Petri sedem*¹² feierlich bestätigte. Darüber hinaus ist bezüglich des Superioritätsdekrets die Einschränkung zu beachten, die Martin anbrachte, als er sagte, er wolle an dem festhalten, was das Konzil *in materia fidei conciliariter*, das heißt in einer Sessio publica, beschlossen habe. Daran, daß auch *Haec sancta conciliariter* beschlossen wurde, besteht kein Zweifel. De Vooght ist zuzustimmen, wenn er die Versuche papalistischer Kanonisten, die Gültigkeit von *Haec sancta* durch gedrehte und gewundene Interpretationen des *conciliariter* anzufechten, als verfehlt bezeichnet¹³. Nicht aber wird man ihm folgen können, wenn er im Hinblick auf diese päpstliche „Bestätigung“ schreibt: *Nichts rechtfertigt eine Ausnahme für die fünfte Sitzung vom 6. April 1415*¹⁴. Daß nämlich nur ein anachronistisches Verständnis des Begriffes *materia fidei* es gestattete, auch *Haec sancta* darunter zu subsumieren, dürfte aus den obenstehenden Darlegungen über den rechtlichen, nicht dogmatischen Charakter des Dekrets hervorgegangen sein¹⁵.

Die beiden Stützen, auf die De Vooght seine Auffassung gründet, erweisen sich also, stellt man sie nur in ihren ursprünglichen Zusammenhang, als nicht tragfähig.

Da das Konzil von Konstanz während des Schismas legitimer, wenn auch subsidiärer Träger der obersten Gewalt in der Kirche war, unterlagen weder die dogmatischen noch die disziplinären Dekrete des Konzils hinsichtlich ihrer Gültigkeit einem Zweifel¹⁶. Das gilt auch für

⁹ Zur Sache vgl. R. B ä u m e r, Das Verbot der Konzilsappellation Martins V. in Konstanz, in: Das Konzil von Konstanz 190.

¹⁰ v. d. H a r d t IV 1550, 1557 f.

¹¹ Immerhin wurde der Vorgang durch ein Notariatsinstrument festgehalten, wohl aber weniger wegen der Bemerkung des Papstes als um der Appellation der Polen willen (v. d. H a r d t IV 1550). ¹² M a n s i XXVIII 1073—1075.

¹³ 177—179.

¹⁴ 186.

¹⁵ Vgl. oben S. 104 f.

¹⁶ Am 22. 4. 1418 schloß Martin V. die Synode. Eine gesonderte Bestätigung kam nicht in Frage, und es geht, geschichtlich gesehen, nicht an, nur die letzten Sitzungen unter dem neuen Papst als ökumenisch zu betrachten (K. A. F i n k, „Konstanz-Konzil“, in: LThK² VI 503). Die Begründung dafür liegt in der schon von der Kanonistik des Mittelalters zu findenden Auffassung, daß bei Ausfall

Haec sancta, wenn man es nur in dem oben umschriebenen Sinne versteht. So bildete es sogar die entscheidende Grundlage für die Legitimität der Papstwahl vom 11. November 1417. Konsequenterweise kam eine nachträgliche Bestätigung durch den Papst nicht in Frage, ging ja durch die Wahl Martins V. die oberste kirchliche Autorität vom Konzil wieder auf den Papst über. Von da an wurden denn auch die Dekrete des Konzils nicht mehr mit *Sacrosancta generalis Constantiensis Synodus* intituliert, sondern, weil im Namen des Papstes erlassen, mit der Formel *Martinus episcopus servus servorum dei...* eingeleitet¹⁷. Sie bedurften aus diesem Grunde ebensowenig einer Bestätigung wie die vor der Papstwahl im Namen des Konzils erlassenen Dekrete.

der obersten hierarchischen Spitze das Konzil in die Bresche springe, dessen *regulariter habituelle plenitudo potestatis in casu necessitatis in Aktion tritt* (K. A. F i n k, Die konziliare Idee im späten Mittelalter, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils [= Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte IX] [Stuttgart 1965] 122).

¹⁷ OeCD 420, 423.